

MITWIRKUNG DER BÜRGER

VERANTWORTUNG



INFORMATIONSFREIHEIT

RECHT AUF INFORMATIONEN

KONTROLLE DER VERWALTUNG

ZUGANG ZU INFORMATIONEN

HILFE BEI ANTRAGSTELLUNGEN

TRANSPARENZ

Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz

Tipps und Infos



Der Landesbeauftragte
für den Datenschutz und die
Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz



Inhalt

1. Was bedeutet Informationsfreiheit?	6
2. Wie weit reicht die Informationsfreiheit?	7
3. In welchen Gesetzen ist die Informationsfreiheit geregelt?	8
4. Was ist das Neue an den Informationsfreiheitsgesetzen?	9
5. Um welche Informationen geht es beim rheinland-pfälzischen Informationsfreiheitsgesetz?	10
6. Wer hat Anspruch auf diese Informationen?	11
7. Wie bekommen Sie die gewünschten Informationen?	12
8. An welche Behörde müssen Sie sich wenden?	13
9. Was prüft die Behörde?	14
10. Was kosten die Informationen?	15
11. Was können Sie tun, wenn Ihr Antrag abgelehnt wird?	16
12. Welche Erfahrungen wurden in Rheinland-Pfalz bisher mit der Informationsfreiheit gemacht?	17
13. Wollen die Bürgerinnen und Bürger überhaupt ein Informationsfreiheitsrecht?	18
14. Wie wird es mit der Informationsfreiheit weitergehen?	19
15. Welche Aufgaben hat der Informationsfreiheitsbeauftragte?	20
16. Wo gibt es weitere Informationen?	21



Informationsfreiheit, Informationsfreiheitsgesetze, Informationsfreiheitsbeauftragte ... Worum in aller Welt geht es dabei?, mag sich ein Durchschnittsbürger fragen, der sich täglich in den Zeitungen, im Fernsehen und im Internet, auch bei seinen Nachbarn und Arbeitskollegen darüber informiert, was die Welt und ihn so bewegt, und dessen Briefkasten und E-Mail-Konto täglich von Informationen überquellern, nach denen er gar nicht gefragt hat.

Soll er mit Hilfe der Informationsfreiheit von diesen Informationen befreit werden oder gibt es Informationen, die aus Amtsstuben oder Aktenordnern befreit werden sollen, wo sie sonst ungelesen in Vergessenheit geraten? Ist das Informationsfreiheit? Brauchen wir dafür Gesetze?

Gedankenverloren informiert sich unser Durchschnittsbürger bei Wikipedia und erfährt, dass die Informationsfreiheit ihm den „freien Zugang zu amtlichen Informationen“ einräumen will. Zugang zu den Informationen, die bei Behörden anfallen, wenn diese sich mit dem Klimawandel befassen, Flughäfen bauen, Nachtflüge zulassen, Kitas planen, die Love-Parade genehmigen, den

Unterrichtsausfall abbauen oder Bebauungspläne beschließen. Auf solche Informationen sollen die Bürgerinnen und Bürger zugreifen können, damit sie die Entscheidungen nachvollziehen und nachprüfen können.

Davon hatte unser Durchschnittsbürger bisher nichts gewusst. War er nicht aufmerksam genug gewesen oder hatte man ihm diese Information vorenthalten? Vielleicht, weil man befürchtete, er könne zu oft von seinem Recht Gebrauch machen und dadurch in den Behörden für Unruhe sorgen?

So wie unserem Durchschnittsbürger geht es den meisten Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzern. Sie wissen von ihrem Informationsfreiheitsrecht nichts, und weil sie davon nichts wissen, können sie auch keinen Gebrauch davon machen.

Deshalb ist das Informationsfreiheitsrecht im Lande zurzeit eher Plan als Wirklichkeit. Es steht mehr auf dem Papier als dass es gelebt und praktiziert wird. Es wird sich zeigen, ob sich daran etwas ändern lässt. Wünschenswert wäre das schon. Denn die Informationsfreiheit ist eine richtige, eine moderne, eine gute Idee.

Es muss deshalb auch für die Informationsfreiheit geworben werden. Das soll u.a. mit dieser Broschüre geschehen. Ich hoffe, dass Sie Ihr Interesse findet. Wenn Sie Hilfe bei der Antragstellung oder der Auslegung der gesetzlichen Regelungen benötigen, können Sie sich auch unmittelbar an mich und meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden.

Edgar Wagner

Landesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

1. Was bedeutet Informationsfreiheit?

Informationsfreiheit ist Ihr **Recht auf freien Zugang zu den Informationen** und Unterlagen, die bei den Behörden vorhanden sind.

Damit sollen Sie in die Lage versetzt werden, die Arbeit der Behörden besser nachvollziehen und nachprüfen zu können, um vielleicht noch auf deren Entscheidungen Einfluss zu nehmen.

Das Leitbild der Informationsfreiheit ist also die offene und **transparente Verwaltung**, aber auch der interessierte und informierte Bürger. Ziel ist der Dialog zwischen den Bürgern und dem Staat und damit eine lebendige Demokratie.

Wie in anderen Bereichen, so gibt es aber auch bei der Informationsfreiheit einen Unterschied zwischen Ideal und Wirklichkeit. Beide Seiten – die Verwaltung und die Bürger – müssen noch lernen, wie sie mit dem neuen Recht umzugehen haben.

TRANSPARENZ UND
KONTROLLE
DER VERWALTUNG

2. Wie weit reicht die Informationsfreiheit?

Die Informationsfreiheit segelt unter der Flagge der **Transparenz**. Transparenz bedeutet Offenheit und diese ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern Einblicke in staatliche Verwaltungsverfahren. Transparenz zielt deshalb auf die informierten und mündigen Bürger.

Gerade in Zeiten von Wikileaks und Facebook wird aber deutlich, dass es auch für die Transparenz und die Informationsfreiheit Grenzen geben muss. Diese können sich aus den Datenschutzrechten der Bürger und aus Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Unternehmen ergeben, auch aus Geheimhaltungsinteressen des Staates.

Wo diese Grenzen im Einzelnen verlaufen, regeln die **Informationsfreiheitsgesetze**.



3. In welchen Gesetzen ist die Informationsfreiheit geregelt?

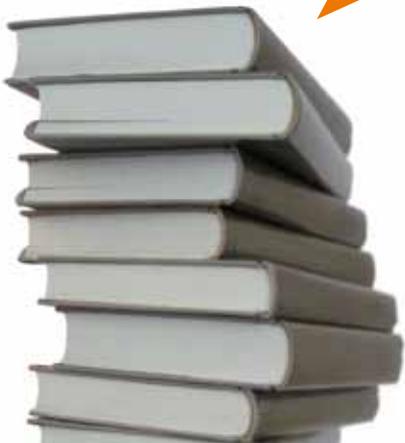
Es gibt eine ganze Reihe von Informationsfreiheitsgesetzen. Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes regelt den Zugang zu Informationen, die bei den Bundesbehörden vorhanden sind, etwa bei den Bundesministerien.

Das Informationsfreiheitsgesetz des Landes zielt auf Informationen ab, über welche die Behörden in Rheinland-Pfalz verfügen. Das kann die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sein, eine Hochschule oder eine Kommunalverwaltung.

Daneben gibt es auf Bundes- und auf Landesebene noch Spezialgesetze: etwa die **Umweltinformationsgesetze**, die sich auf Umweltinformationen beziehen, wie den Zustand der Luft und des Wassers sowie die **Verbraucherinformationsgesetze**, die sich auf Lebensmittel und Produkte des täglichen Bedarfs erstrecken.

Entsprechende Gesetze gibt es auch in anderen Bundesländern. Sie sind alle vergleichsweise neu. Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes gilt seit 2006, das von Rheinland-Pfalz seit 2008.

DIE INFORMATIONSFREIHEIT
IST SEIT 2008 IN RLP
GESETZLICH GARANTIERT



4. Was ist das Neue an den Informationsfreiheitsgesetzen?



Bevor die Informationsfreiheitsgesetze erlassen wurden, hatten die Bürgerinnen und Bürger nur dann ein Recht in Verwaltungsvorgänge Einblick zu nehmen, wenn Sie nachweisen konnten, dass sie von einer Behördenentscheidung persönlich betroffen sein würden. War dies nicht der Fall, galt der Grundsatz des **Amtsgeheimnisses**, das heißt der Einblick war ihnen verwehrt.

Mit den Informationsfreiheitsgesetzen wurde der Grundsatz der **Aktenöffentlichkeit** eingeführt. Das heißt, die Bürgerinnen und Bürger können jetzt auch dann Unterlagen der Behörden einsehen, wenn sie nicht an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind oder wenn ein solches Verfahren bereits abgeschlossen ist.

Die Informationsfreiheitsgesetze erweitern also die Zugangsmöglichkeiten zu amtlichen Unterlagen. Sie kehren auch die Beweislast um: Jetzt muss nicht mehr der Bürger nachweisen, dass er ein rechtliches Interesse auf Akteneinsicht hat, sondern die Behörde muss nachweisen, dass sie „ihre“ Informationen nicht herausgeben darf.

5. Um welche Informationen geht es bei unserem Informationsfreiheitsgesetz?



Es geht um grundsätzlich alle Informationen, die anfallen, wenn sich rheinland-pfälzische Behörden mit bestimmten Angelegenheiten befassen, etwa wenn sie Rennstrecken attraktiver machen oder Gerichte zusammenlegen wollen, wenn sie Kitas bauen oder Stadthallen sanieren, wenn sie den Unterrichtsausfall an Schulen berechnen oder Bebauungspläne beschließen.

Das Informationsfreiheitsgesetz erstreckt sich dann auf **alle einschlägigen Schriftstücke** und **elektronisch gespeicherten Informationen**, auf Entscheidungshintergründe ebenso wie auf Planungsberichte, Protokolle, Gutachten und Kostenkalkulationen. Zu all diesen Informationen haben die Bürgerinnen und Bürger jetzt grundsätzlich Zugang.

6. Wer hat Anspruch auf diese Informationen?

Es gibt **keine Einschränkungen**. Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen haben alle, unabhängig davon, wo sie wohnen und welche Staatsangehörigkeit sie haben.

Geht es um Informationen, die bei rheinland-pfälzischen Behörden vorhanden sind, kann der Anspruch auch von **Personen oder Firmen aus dem Ausland** geltend gemacht werden, erst recht natürlich von den **rheinland-pfälzischen Bürgerinnen und Bürgern**, und zwar unabhängig davon, ob sie Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens sind, und ohne dass sie ein berechtigtes Interesse nachweisen müssen.

Der Anspruch besteht also vorraussetzungslos, und zwar auch für juristische Personen, Wirtschaftsunternehmen, Vereine und Bürgerinitiativen.

ALLE BÜRGER HABEN
ZUGANG ZU AMTLICHEN
INFORMATIONEN



7. Wie bekommen Sie die gewünschten Informationen?



Wenn Sie bestimmte Informationen wollen, müssen Sie diese beantragen. Bei der Antragstellung sind bestimmte Regeln zu beachten:

- Sie können sich per **Telefon, Brief, Fax, E-Mail oder auch persönlich** an die zuständige Behörde wenden. Sagen Sie möglichst genau, welche Informationen Sie haben wollen.
- Wenn Sie schon wissen, dass bei den gewünschten Informationen auch **Angaben über Dritte**, also z.B. über andere Personen oder Firmen enthalten sind, **begründen** Sie, warum Sie auch diese Informationen wollen.
- Sagen Sie auch, in welcher **Form** Sie die Informationen haben möchten. Reicht Ihnen eine mündliche Auskunft oder wollen Sie die Unterlagen selbst einsehen? Hätten Sie gerne Kopien?

Dann müssen Sie etwas Geduld aufbringen, **einen Monat** vielleicht. Denn in dieser Zeit muss die Behörde über Ihr Anliegen entscheiden. Es kann allerdings länger dauern, wenn Dritte betroffen sind. Denn diese müssen von der Behörde über Ihren Antrag unterrichtet werden und Gelegenheit erhalten, dazu Stellung zu nehmen und ggf. Bedenken zu äußern.

8. An welche Behörde müssen Sie sich wenden?

Sie müssen sich mit Ihrem Antrag an die Behörde wenden, **bei der die von Ihnen gewünschten Informationen vorhanden sind**. Das können Ministerien sein, Hochschulen, Schulen, kommunale Verwaltungen oder sonstige Behörden.

Nicht immer ist es von vornherein klar, wo sich die von Ihnen gewünschten Informationen befinden. Deshalb müssen alle öffentlichen Stellen Verzeichnisse über ihren Informationsbestand führen. Organisations- und Aktenpläne sind allgemein zugänglich zu machen, auch in elektronischer Form. Dies kann Ihnen bei der Ermittlung der zuständigen Behörde weiterhelfen.

Hat die von Ihnen kontaktierte Behörde die gewünschte Information nicht, kann sie Ihren Antrag ablehnen. Sie ist nicht verpflichtet, die gewünschte Information zu beschaffen. In der Regel wird sie Ihnen aber bei der Suche nach der zuständigen Behörde weiterhelfen.

MINISTERIEN,
HOCHSCHULEN, KOMMUNALE
VERWALTUNGEN USW.



9. Was prüft die Behörde?

Die Behörde nimmt Ihren Antrag entgegen und prüft, ob sie die gewünschten Informationen herausgeben darf. Denn es gibt Gründe, die einer Information entgegenstehen können:

- Das Landesinformationsfreiheitsgesetz gilt z.B. nur eingeschränkt für die **Gerichte**, den **Rechnungshof** und den **Landtag**, und es gilt überhaupt nicht für **Rundfunkanstalten**.
- Das Gesetz kennt außerdem besondere **Schutzbestimmungen**: Es dürfen keine Informationen herausgegeben werden, wenn dadurch öffentliche Belange oder der behördliche Entscheidungsprozess gefährdet würden.
- Handelt es sich um **Informationen, die Dritte betreffen**, müssen diese zuvor angehört werden. Sind sie nicht mit der Auskunft einverstanden, muss sie unterbleiben. Dadurch sollen u.a. das geistige Eigentum und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt werden.
- Ähnliches gilt, wenn personenbezogene Daten Dritter offengelegt werden sollen. Verweigern die Betroffenen diese Offenlegung, dürfen die Informationen nur herausgegeben werden, wenn ein Gesetz dies erlaubt.

DIE BEHÖRDE PRÜFT
BESONDERS DEN SCHUTZ
PERSONENBEZOGENER DATEN



10. Was kosten die Informationen?

Können Ihnen die gewünschten Auskünfte erteilt werden oder dürfen Sie die entsprechenden Unterlagen vor Ort einsehen, fallen **grundsätzlich keine Kosten** an. Dies gilt erst recht dann, wenn Ihr Auskunftersuchen abgelehnt wird.

Ist die Erteilung der Auskünfte aber mit einem besonderen Aufwand für die Behörde verbunden, können Kosten entstehen. Von einem besonderen Aufwand ist z.B. auszugehen, wenn die Behörde mehr als 45 Minuten investieren muss, um die Auskünfte zu erteilen. Dies kann der Fall sein, wenn Unterlagen auf entgegenstehende Rechte Dritter überprüft werden müssen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem **Allgemeinen Gebührenverzeichnis**, sie beginnt bei 25 Euro, kann aber bis zu 500 Euro betragen. Am besten fragen Sie also vorher bei der Behörde an, ob Kosten entstehen und wenn ja, in welcher Höhe.

Letztlich dürfen die Gebühren aber nicht so hoch angesetzt werden, dass Sie von der wirksamen Ausübung Ihres Rechts abgehalten werden. Auslagen der Behörden, z.B. Kopierkosten, müssen Sie in jedem Falle erstatten.

11. Was können Sie tun, wenn Ihr Antrag abgelehnt wird?

Wenn die Behörde die beantragten Informationen ganz oder teilweise verweigert, wird Sie Ihnen die Gründe hierfür schriftlich erläutern, wenn Sie dies wünschen oder Ihren Antrag **schriftlich** gestellt haben. Außerdem teilt sie Ihnen mit, ob Sie die gewünschten Informationen evtl. zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise erhalten können.

Diese Mitteilung ist ein Verwaltungsakt. Sie können sich damit zufrieden geben oder dagegen **Widerspruch** einlegen und ggf. auch dagegen klagen.

Außerdem können Sie sich an den **Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit** wenden. Er wird die Angelegenheit prüfen. Hat die öffentliche Stelle nach seiner Einschätzung nicht richtig entschieden, wird er sie auffordern, dies zu korrigieren. Hält er die Entscheidung für richtig, wird er Ihnen die Gründe dafür noch einmal erläutern.

Auf diese Möglichkeiten weist die Behörde Sie in der sog. Rechtsbehelfsbelehrung hin, wenn sie Ihren Informationsantrag abgelehnt hat.

WENDEN SIE SICH AN DEN LANDESBEAUFTRAGTEN FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

12. Welche Erfahrungen wurden in Rheinland-Pfalz bisher mit der Informationsfreiheit gemacht?

Während in den USA und in anderen europäischen Staaten, wo es das Informationsfreiheitsrecht schon seit vielen Jahrzehnten gibt, die Bürgerinnen und Bürger in großer Zahl von diesem Recht Gebrauch machen, gehen die Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer damit noch sehr zurückhaltend um.

Im ersten Jahr seines Bestehens – also 2009 – haben 137 Bürgerinnen und Bürger einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen gestellt. Lediglich in 16 Fällen wurde ein Antrag von der jeweiligen Behörde abgelehnt. 13-mal haben sich die Betroffenen daraufhin an den – seinerzeit noch zuständigen – Bürgerbeauftragten gewandt. In 10 Fällen wurden Gebühren von den Behörden für die Auskunftserteilung erhoben. Die Gesamtsumme der erhobenen Gebühren lag im Jahr 2009 bei 725 Euro. Ein Jahr später – also 2010 – gab es über 200 Anträge, 2011 ist die Zahl noch einmal angestiegen.

Zum Vergleich: Auf Bundesebene ist die Zahl der Personen, die von ihrem Informationsfreiheitsrecht Gebrauch gemacht haben, von 1.557 im Jahre 2010 auf 3.280 im Jahre 2011 gestiegen.

13. Wollen die Bürgerinnen und Bürger überhaupt die Informationsfreiheit?

Angesichts der geringen Inanspruchnahme des Informationsfreiheitsrechts drängt sich die Frage auf, ob die Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer überhaupt an diesem Recht interessiert sind. Da die meisten von ihnen wohl gar nicht wissen, dass sie ein solches Recht besitzen, darf man die geringe Inanspruchnahme nicht überbewerten.

Schließlich stimmen in den Umfragen 71 Prozent der Befragten der Aussage zu, dass der Staat die **Bürgerinnen und Bürger bei Entscheidungsprozessen stärker einbeziehen** soll. Der gleiche Prozentsatz sieht auch das Internet als eine Möglichkeit zur politischen Partizipation an. Auf die Frage, ob die Offenlegung der Behördenakten zu einer Verbesserung der Verwaltungstätigkeit führen würde, antworten immerhin 45 Prozent mit „Ja“.

Diese Zahlen sprechen dafür, mehr als bisher zu unternehmen, um die Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Informationsfreiheitsrecht vertraut zu machen und ihnen zu vermitteln, dass dieses Recht großen Einfluss auf die Arbeit in den Behörden und auf den Informationsstand der Bürgerinnen und Bürger hat.



71% DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER WOLLEN STÄRKER EINBEZOGEN WERDEN

14. Wie wird es mit der Informationsfreiheit weitergehen?

Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes und das rheinland-pfälzische Informationsfreiheitsgesetz werden zurzeit daraufhin überprüft, ob die gesetzlichen Regelungen sich bewährt haben oder geändert werden müssen. Die Erfahrungen, die man in anderen Ländern gemacht hat, lassen darauf schließen, dass man das Informationsfreiheitsrecht der Bürgerinnen und Bürger stärken muss.

Darüber hinaus gibt es politische Absprachen, das Informationsfreiheitsgesetz, das Umweltinformationsgesetz und das Verbraucherinformationsgesetz auf Bundes- und auf Landesebene zu einem einheitlichen Gesetz zusammenzufassen.

Im Übrigen gibt es staatliche und kommunale Bestrebungen, nicht darauf zu warten, ob Bürgerinnen und Bürger bestimmte Informationen beantragen, sondern Verwaltungsdaten von sich aus – pro aktiv also – ins Netz zu stellen. Die Rede ist insoweit von „**Open Data**“ und „**Open Government**“. In diesem Sinne sind Daten dann „offen“, wenn sie durch jedermann und für jegliche Zwecke ohne technische oder rechtliche Begrenzung kostenfrei genutzt und weiterverarbeitet werden können. Handelt es sich dabei um Verwaltungsdaten, spricht man von „Open Government“.



MEHR VERWALTUNGSDATEN IM INTERNET

15. Welche Aufgaben hat der Informationsfreiheitsbeauftragte?

Der Landtag hat im Jahr 2011 in Rheinland-Pfalz das Amt eines Informationsfreiheitsbeauftragten geschaffen und dieses Amt dem Datenschutzbeauftragten übertragen.

An ihn können Sie sich wenden, wenn Sie **Unterstützung bei der Wahrnehmung Ihres Informationsfreiheitsrechts** benötigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Ihr Antrag auf Zugang zu bestimmten Informationen abgelehnt worden ist.

Im Übrigen hat der Informationsfreiheitsbeauftragte den **Landtag und die Landesregierung** in Fragen der Informationsfreiheit zu **beraten** und die zuständigen Verwaltungsstellen fortzubilden. Alle zwei Jahre hat er einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Vor allem aber hat er für das Informationsfreiheitsrecht zu werben und dafür zu sorgen, dass es in der Bevölkerung bekannter wird. Er tut dies insbesondere durch **Publikationen, Veranstaltungen** und durch ein **breites Informationsangebot** auf seiner Homepage. Dort finden Sie auch Informationen über Fragen zum Open Government und zu verschiedenen Open Data Projekten.

16. Wo gibt es weitere Informationen

Nicht in allen Ländern gibt es Informationsfreiheitsgesetze. Ein solches Gesetz haben bisher neben Rheinland-Pfalz nur der Bund, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, das Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Bis auf Thüringen haben diese Länder auch einen Informationsfreiheitsbeauftragten. Auch dort erhalten Sie weitere Informationen. Die Kontaktadressen finden Sie in meinem Internetangebot unter www.datenschutz.rlp.de.

Mit der Informationsfreiheit befassen sich aber auch zivilgesellschaftliche Einrichtungen, etwa die Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit, Transparency International oder die Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. Auch dort können Sie weitere Informationen erhalten.

Am einfachsten ist es natürlich, wenn Sie sich unmittelbar an mich wenden:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Edgar Wagner

Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz

Telefon: +49 (0) 6131 208-2449

Telefax: +49 (0) 6131 208-2497

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de



HERAUSGEBER

Der Landesbeauftragte
für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Rheinland-Pfalz
Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz
Postfach 30 40 | 55020 Mainz
Telefon +49 (0) 6131 208-2449
Telefax +49 (0) 6131 208-2497
poststelle@datenschutz.rlp.de
www.datenschutz.rlp.de

Gestaltung: Petra Louis

Bildnachweis: © Wilhelmine Wulff/PIXELIO (S. 8)

© iStockphoto.com/TommL (S. 10)

© iStockphoto.com/Joakim Leroy (S. 11)

© Rainer Sturm/PIXELIO (S. 12, 14)

© iStockphoto.com/Lise Gagne (S. 13)

© iStockphoto.com/Mikael Damkier (S. 15)

© A. R./PIXELIO (S. 16/17)

© iStockphoto.com/Robert Churchill (S. 18)

Juni 2012